

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 33 (1962)

**Heft:** 4

**Artikel:** Die Sühne im Strafvollzug : weitere Gedanken zu diesem aktuellen Problem

**Autor:** Hess-Haeberli, Max

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-807474>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Unter diesem Titel hat C. SO. in Nr. 359 dieser Zeitschrift (Januar 1962, S. 20) einen beachtlichen Beitrag zu einem Problem geleistet, das wir einmal vorsichtig als festgefahren bezeichnen möchten. Wer die übrigen Beiträge dieses Verfassers in der Fach- und Tagespresse verfolgt, kann mit Genugtuung und Dankbarkeit feststellen, dass es C. SO. immer darum geht, schonungslos die Realität aufzuzeigen, auch wenn dadurch vertraute oder gar geliebte Theorien zu Fall gebracht werden müssen.

Im erwähnten Artikel steht der Satz: «Die Geschichte des Strafrechts lehrt, dass Sühne, Abschreckung und auch Vergeltung zur Psychologie des Strafens gehören und seit jeher im Vordergrund des Strafzweckes standen». Aehnliche Umschreibungen finden wir in den meisten Lehrbüchern des Strafrechts. «Die Sühne ist eine psychologische Notwendigkeit. Und ohne Uebertreibung ist die Vergeltung als einer der grössten und tiefsten Gedanken der Weltgeschichte bezeichnet worden», schrieb ein deutscher Gelehrter Anno 1921. Eine Analyse der Begriffe Vergeltung, Sühne und Abschreckung zeigt indessen, dass es sich um grundverschiedene Dinge handelt mit verschiedenen Voraussetzungen und andersartigen Zielsetzungen.

1. *Der Vergeltungsgedanke* verlangt in seiner Urform, dass dem Täter durch Bestrafung ein Leid zugefügt werde «zwecks Vergeltung für schweres staatliches Unrecht». Die Behandlung des Kriminellen nach seinem Unwert, die «gerechte» Vergeltung wird angestrebt. Der konsequent durchgeführte Vergeltungsgedanke führte und führt heute noch (zum Glück nicht in der Schweiz) zu Urteilen, die praktisch nicht vollstreckt werden können, z. B. zur mehrfachen Hinrichtung des multiplen Mörders usw. Die Idee der Vergeltung steht im Gegensatz zum Christentum. Auch der höchste irdische Richter ist nicht fähig und nicht berufen, die Fehlleistungen eines Mitmenschen «gerecht» zu vergelten. Der Vergeltungsgedanke liegt auf irrationalen Gebiet. Unsere Rechtsordnung aber hat sich auf höchst rationale und reale Aufgaben zu beschränken. Der Forderung nach gerechter Vergeltung kann nicht durch die Rechtsordnung entsprochen werden. Denn es handelt sich dabei um eine der Rechtsordnung wesensfremde Aufgabe und zudem um ein Anliegen, das nicht im Dienste einer wirksamen Verbrechensbekämpfung steht. «Es ist unmöglich, ein wirksames Strafrecht und ein nach Kant moralisches Strafrecht zu vereinen. Wir müssen uns für ein Strafrecht entscheiden, das, wie jede andere menschliche Betätigung, den Zweck erfüllt, für den es da ist», schrieb Hans von Hentig im Jahre 1932.

2. *Die Sühne* wird oft als das Gegenstück der Vergeltung betrachtet. Vermag die Vergeltungsstrafe äusserlich auferlegt, erzwungen werden, so handelt es sich bei der Sühne um einen inneren läuternden Vorgang, der nicht durch staatlichen Zwang aufgelöst werden kann. Mit Gustav Aschaffenburg können wir festhalten, dass wesentlich mehr kriminelle Handlungen «vergolten als gesühnt» werden. Sühne hat echte Reue und Schuldgefühle zur Voraussetzung — und nicht nur jene Reue, die während der Hauptverhandlung ge-

spielt wird, um eine milde Bestrafung oder eine bedingte Verurteilung zu erwirken. Wir wissen heute, dass der sozial schlecht angepasste Mensch, dass der Mensch, bei dem weder Gewissen noch Gemeinschaftsgefühl entwickelt worden sind, seine Tat nicht bereut, sondern nur bedauert, dass er festgenommen werden konnte. Schwere Psychopathen leiden kaum oder überhaupt nicht unter Schuldgefühlen und sind deshalb zu echter Reue, der unerlässlichen Voraussetzung für wirkliche Sühne, nicht fähig. Die Vorstellung, die durch den Staat auferlegte Vergeltungsstrafe führe zwangsläufig zur läuternden Sühne, geht an der Realität vorbei und entbehrt einer wirklichkeitsnahen Psychologie. Es dürfte zu den Sternstunden der Strafvollzugspraxis gehören, wenn einmal ein Täter echte Reue erlebt (vgl. dazu die Darstellung eines Kriminellen: Birsthaller, *Mea Culpa*, Zürich 1934). Wirkliche Sühne hat immer etwas Befreiendes, etwas Erlösendes an sich. Da die wenigsten Kriminellen ein Strafbedürfnis verspüren, vermag die durch den Staat auferlegte Strafe, die begriffsnotwendig eine Uebelszufügung, eine irgendwie geartete Schmälerung der Lebensbasis darstellt, nur ausnahmsweise den Prozess der Sühne auszulösen. In vielen Fällen wird die Bestrafung dem Täter den Zugang zur Sühne erschweren. Und nicht nur das: Die Uebelszufügung vermag beim Täter alle sozial unerwünschten Strebungen zu verhärten, treibt ihn in die Isoliertheit, verstärkt die Vereinsamung und führt den kriminell gewordenen Menschen in eine noch grössere Opposition zur Gesellschaft. Zweifelsohne würde sich eine eingehende Untersuchung darüber lohnen, ob und unter welchen Gegebenheiten der sozial schlecht angepasste Mensch echter Sühne teilhaftig werden kann.

3. Wer die Vergeltung als Aufgabe des Strafrechts ablehnt, verwirft auch die Forderung: «Strafe, weil gefehlt wurde». Das führt uns zur andern Alternative: «Strafe, damit nicht mehr gefehlt wird». Und damit stehen wir vor dem *Problem der Abschreckung*, der sog. Kollektivprävention.

«Alle Formeln, auf denen sich die Strafe gründet, gehen vom Normalmenschen aus. Wir setzen voraus, dass er in normale Lebensbedingungen hineingestellt ist. Die Annahme mag auf den Gesetzgeber, den Richter und den Strafanstaltsdirektor zutreffen. Sie mag auf einen grossen Teil der Bevölkerung anwendbar sein, solange ruhige und friedliche Zeiten Arbeit und Fleiss, Gesetzestreue und Festigkeit des Charakters belohnen. Das Material der Kriminalwissenschaft aber sind Menschen, die häufig an körperlichen oder seelischen Mängeln leiden oder hohem Umweltdruck ausgesetzt sind. Es sind weder Durchschnittsmenschen noch durchschnittliche Situationen, mit denen wir zu tun haben. So kann es nicht wundernehmen, dass unsere Normalpsychologie mehr als einmal in die Irre geht.

Strafe soll die Lebensverhältnisse des einzelnen verschlechtern. Ihre Androhung — so glauben wir — setzt Regungen der Furcht in Gang und bremst unsoziale Handlungsimpulse. Aber wenn wir dergestalt die verbrecherische Absicht zum Stehen brin-

gen wollen, so gehen wir wiederum von Durchschnittsbedingungen aus. Liegt das Lebensniveau des Menschen unter dem gewöhnlichen Pegel, so geht die Strafrechnung nicht mehr auf.»

(H. v. Hentig, Die Strafe, Bd. II/S. 1.)

Wir lehnen die Abschreckung als wesentliche Aufgabe des Strafrechtes und Strafvollzuges nicht nur deshalb ab, weil sie beim latent Kriminellen kaum je motivbildende Kräfte zu mobilisieren vermag, sondern auch deshalb, weil ein konsequent auf Abschreckung ausgerichtetes Strafrecht den kriminellen Menschen zum Objekt degradieren und auch für die am Strafvollzug mitwirkenden Personen wie für die Allgemeinheit unübersehbare negative Begleiterscheinungen nach sich ziehen würde, auf die hier nicht eingetreten werden kann.

Die abschreckende Wirkung des Strafrechtes ist in der Theorie gewaltig überschätzt worden. Der Kriminelle hält sich nicht an diese Theorie, handelt im Affekt, denkt bei der Ausführung einer Tat überhaupt nicht an die mögliche Bestrafung oder rechnet damit, nicht gefasst zu werden. Eine idealarbeitende Kriminalpolizei, der es ausnahmslos gelingen würde, jede Fahndung rasch und erfolgreich abzuschliessen, vermöchte noch am ehesten auf den potentiellen Kriminellen motivbildend einzuwirken.

4. So bleibt uns als zentrale Aufgabe des Strafrechtes die *Individualprävention*, die mit Massnahmen der Resozialisierung und Verwahrung darauf ausgerichtet ist, den Rückfall zu bekämpfen, wie dies auch C. SO. postuliert. Dabei wäre noch zu prüfen, ob die Strafe, das heisst die bewusste und gewollte Uebelszufügung, den Resozialisierungsprozess begünstigt oder aber in den meisten Fällen erschwert, wenn nicht geradezu lahmlegt. Steht die soziale Anpassung im Vordergrund, so sollte in der Betreuung des Kriminellen alles vermieden werden, was die Erreichung des Zieles erschwert oder der Zielsetzung direkt entgegenwirkt. Es kann nicht darum gehen, einige Erleichterungen im Strafvollzug zu gewähren, das heisst die methodische Uebelszufügung etwas abzubauen, wenn die Uebelszufügung an sich dem Resozialisierungsprozess im Wege steht. Der Strafvollzug kann nicht sich gegenseitig weitgehend ausschliessende Funktionen erfüllen und der Vergeltung, Sühne, Abschreckung und Besserung des Täters dienen wollen.

Geht es aber um die langdauernde Verwahrung von Kriminellen, die mit unsern heutigen Methoden sozial nicht hinreichend angepasst werden können, so besteht kein Bedürfnis nach Uebelszufügung als Selbstzweck im Sinne der Bestrafung. Vielmehr werden wir die unbestimmt dauernde Internierung nach Art. 14, 15 und 42 StGB nur dann verantworten können, wenn dem Eingewiesenen ein möglichst menschenwürdiges Dasein garantiert wird.

Wiederum wäre es eine Verkennung der Realität, würde man befürchten, dass von einem wirksamen Resozialisierungsprozess und der Sicherungsverwahrung überhaupt keine abschreckende Wirkung mehr ausgehen könnte. Beide Wege führen zu oft langdauernden Internierungen, zu Internierungen, die sich an der Persönlichkeit des Täters und nicht an der Schwere der Tat orientieren. Die Dauer des Freiheitsentzuges an sich, auch wenn damit objektiv keine absichtliche

## Tagungs-Kalender

**Mai:** 5./6.: Wissenschaftliche Tagung in Fribourg der Schweiz. Vereinigung gegen die Tuberkulose. — Voraussichtlich 7./8.: Jahresversammlung in Schaffhausen des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen: «Der alternde Mensch im Heim». — 11./12.: Delegiertenversammlung in Liestal des Bundes Schweiz. Frauenvereine. — 17.-19.: Arbeitstagung und Jahresversammlung in Sion der Vereinigung Sozialarbeitender in Betrieben. — 19./20.: Jahresversammlung in Basel des Vereins Ehemaliger der Schule für Soziale Arbeit Zürich. — 22.: Jahresversammlung in Luzern der Schweiz. Armenpflegerkonferenz. — 26.: Assemblée générale de l'Association suisse des organisations d'aide familiale. — 27./28.: Jahresversammlung in Baden der Schweiz. Vereinigung evangelischer Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer. —

2. Monatshälfte: Conférence annuelle du Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée. — Im Mai: Jahresversammlung der Vereinigung Bernischer Sozialarbeitender.

**Juni:** 5.: Jahresversammlung der Vereinigung Basler Fürsorgerinnen. — 22./23.: Arbeitstagung der Fürsorgerinnen des Schweizer Verband Volksdienst. — Im Juni: Jahresversammlung in Luzern der Schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache.

**Juli:** 9.—14.: Werkwoche auf dem Herzberg des Pro Juventute-Freizeitdienstes.

**August:** 19.—25.: 11. Internationale Konferenz für Sozialarbeit in Rio de Janeiro.

**September:** 3./8.: Personalkonferenz des Schweizer Verband Volksdienst. — 28./29.: 8. Schweiz. Fortbildungskurs in Weggis für Armenpfleger. — Im Sept.: Bibliothekarkurs der Nat. Schweiz. UNESCO-Kommission, Sektion Jugend. — Ende Sept./anfangs Okt.: Jahresversammlung und Arbeitstagung des Zusammenschlusses schweiz. Krankenhausfürsorgerinnen.

---

Uebelszufügung erstrebt wird, wird subjektiv als Uebel und Belastung erlebt.

5. Wir werden uns allmählich von der Vorstellung befreien müssen, dass auf jede kriminelle Handlung eine Bestrafung, eine möglichst gerechte Bestrafung folgen müsse. Die beliebte Formel: Unrecht + Schuld = Strafe darf mit Fug als überlebt bezeichnet werden. Berücksichtigen wir die soziologischen, sozialen und psychologischen Faktoren, die zur Fehlentwicklung des Täters geführt und die kriminelle Handlung ausgelöst haben, so beurteilen wir die kriminelle Persönlichkeit anders, als wenn wir nur den Strafbestand festhalten. Wir gelangen dann vor allem zur Erkenntnis, dass es *keine isolierte menschliche Schuld* gibt, wie sie das moderne Schuldstrafrecht immer noch supponiert. Die Erforschung der Ursachen bietet uns aber andere Möglichkeiten der Therapie als die Erfassung der blossen Symptome. Unser Schuldstrafrecht — nicht das daneben bestehende Massnahmenrecht — ignoriert in starkem Masse die Kriminologie, das heisst die Lehre von den Verbrechensursachen. Solange ausschliesslich die äusseren Verhaltensweisen, die blossen Symptome erfasst werden konnten, dienten jene Bestrebungen,



die wir heute so gerne als gerechte Vergeltung bezeichnen, einer praktischen Verbrechensbekämpfung. Würden dem Verräter die Augen ausgestochen, wurde dem Dieb die Hand abgehackt oder wurde der Mörder hingerichtet — um bei diesen wenigen Beispielen zu bleiben —, so lag in diesem Vorgehen eine zwar recht primitive, aber doch wirksame Verbrechensbekämpfung, die sich allerdings ausschliesslich an den Symptomen orientierte. Die Aufgabe der Gegenwart besteht

darin, von den oberflächlich wahrnehmbaren Symptomen zu den *tieferliegenden Ursachen* vorzudringen und in möglichst umfassender Erkenntnis der *Ursachen das Verbrechen* zu bekämpfen. Das Verständnis der Ursachen baut zudem stillschweigend das Bedürfnis nach Vergeltung ab, was wir auch im Kontakt mit Laien, denen wir einen Einblick in die Vorgeschichte eines Kriminellen gewähren, immer wieder feststellen können.

Dr. iur. Max Hess-Haerberli

## Gedanken über Erziehung

Ein Ehemaliger denkt nach

Ich habe den grösseren Teil meines jungen Lebens in Erziehungsanstalten zugebracht. Es scheint mir gerechtfertigt, dass sich auch der ehemalige Zögling Gedanken über den Erzieher macht.

Grundsätzlich möchte ich zwischen Kinder- und Erwachsenenenerziehung unterscheiden. Die Hauptaufgabe des Kindererziehers sehe ich darin, bestehende Milieuschäden aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken, indem man versucht, dem Kind das Gefühl der Geborgenheit zurückzugeben. Anders beim Jugendlichen und Erwachsenen. Der Erzieher, der sich mit ihm befasst, hat nach meiner Meinung vor allem auf seinen Verstand einzuwirken.

### Unvoreingenommene Begegnung

Bei einem Kind, das aus zerrütteten Verhältnissen stammt und aus diesem Grunde die Reaktionen zeigte, welche zur Heimeinweisung führten, scheint mir das Wichtigste, dass der Erzieher ihm unvoreingenommen begegnet. Was der Erzieher vom Lehrer, von den Eltern, vom Psychiater über das Kind zu hören und zu lesen bekommt, sollte ihn nicht daran hindern, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Zum Kind sagt man vielleicht: «Du bist nun bei uns. Wir wissen, du hast dies oder jenes angestellt. Aber das ist für uns unwichtig. Uns ist wichtig, wie du dich jetzt uns und deinen Kameraden gegenüber verhältst. Wenn du etwas auf dem Herzen hast, so sprich dich mit jemandem von uns, zu dem du ganz besonderes Vertrauen hast, aus. Wir sind dazu da, dir zu helfen und wir helfen jedem gerne.»

Das *Vertrauensverhältnis* zwischen Erzieher und Zögling scheint mir das Wichtigste zu sein. Wenn ein Erzieher das Vertrauen eines Kindes gewonnen hat und es in irgend einer Form missbraucht, so ist er ein Stück weit verantwortlich, wenn das Kind nachher verschlossen und unnahbar wird. Ich gehe soweit, zu behaupten, dass es Aufgabe des Erziehers ist, um das Vertrauen seines Schützlings zu kämpfen, wenn er Erfolg und dadurch Befriedigung in seinem schweren Beruf haben will. Es geht nicht an, wie ich es oftmals erlebt habe, dass der Erzieher das Vertrauen des Zöglings durch listiges Ausfragen zu erschleichen versucht. Auch gespielte Anteilnahme und das stereotype: «Du musst eben Vertrauen zu uns haben», helfen nicht weit. Nicht Pflichterfüllung und nicht die Möglichkeit, psychologische Spitzfindigkeiten auszutüfteln, sollten Triebfeder seiner Handlungen sein, sondern allein der Wille zu helfen.

### Auch die Eltern müssen erzogen werden

Eine weitere, ebenso wichtige Aufgabe des Erziehers wäre es nach meiner Auffassung, die Eltern der Kinder zu erziehen, wenn es überhaupt noch in Frage kommt, dass die Eltern das Kind später wieder zuhause erziehen können. Ich bin mir bewusst, dass dies ein sehr feines Taktgefühl voraussetzt. Man muss den Eltern ins Gewissen reden, ihnen ausmalen, wie sie das Glück ihres Kindes und ihr eigenes beeinträchtigen, und muss sie auf ihr besonderes Versagen aufmerksam machen. Vielleicht kann man sogar die beiden Elternteile durch das Kind wieder zusammenbringen, wenn zwischen ihnen Spannungen bestehen. Wenn der Erzieher Kind und Eltern kennt und sieht, dass er sie nicht mehr zusammenführen kann, hat er das Kind zu schützen, indem er sich dafür verwendet, dass das Kind nicht zu seinen Eltern zurückkehrt. Eine solche Haltung muss er den Eltern und dem Kind gegenüber rechtfertigen können, so schwer auch diese Aufgabe sein mag. Er braucht dazu jene *innere Sicherheit*, die nach meinen Beobachtungen den meisten Erziehern fehlt, weil, wie ich annehme, viele kein sehr grosses Vertrauen in ihre Fähigkeiten haben. Der gute Erzieher ist immer ein Idealist; schon allein deshalb, weil er Begabungen hat, mit denen er ein weit höheres Einkommen erzielen könnte. Der Erzieherberuf wird nicht gerade gut bezahlt, besonders, wenn man seine Arbeitszeit in Betracht zieht. Ein Erzieher opfert aber nicht nur Geld, sondern auch seine Nerven und sein Herz.

Ich gebe mich aber keinen allzugrossen Illusionen hin. Vom Erzieher erwarte ich zu viel! Er wird die Ansprüchen, die ich an ihn stelle, kaum je erfüllen können. Er muss so viele Kinder betreuen, dass es ihm fast unmöglich ist, mit jedem in einen engen persönlichen Kontakt zu kommen. Dazu kommt seine eigene Trägheit, die er überwinden muss. Der Mensch ist von Natur aus träge, darum ist dies auch kein Vorwurf. Dann hat er sich auch mit sehr viel Nichtigkeiten zu befassen, angefangen bei der Kontrolle, ob die Kinder die Schuhe geputzt haben, bis zu den seitenlangen Berichten für die Heimleitung und die Behörden. Er muss stündlich damit rechnen, dass irgend etwas Unvorhergesehenes auf ihn zukommt, und er sollte darauf gefasst sein. Er muss seine Tätigkeit so ausüben, dass er bei seinen Mitarbeitern und bei der Heimleitung keinen Anstoss erregt. Er muss gegen den Gedanken ankämpfen, seine Bemühungen seien umsonst usw. Ich verstehe, dass viele einst tatkräftige Erzieher ihrer